

## S A T Z U N G

### über die Änderung des Bebauungsplans "Brotkörble, Teil 1", im Stadtbezirk Mühlhausen

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 03.09.1986 die Änderung des Bebauungsplans „Brotkörble, Teil 1“ als Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2).

#### § 2

##### Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 1000 mit Textteil und Begründung vom 14.05.1986 sowie dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

#### § 3

##### Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans werden alle bisher geltenden bebauungsplanmäßigen Festsetzungen aufgehoben.

#### § 4

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften unter "B" der Bebauungsplanvorschriften zuwiderhandelt.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 03.09.1986

Bürgermeisteramt

  
Kühn  
Bürgermeister

